

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Haushahn Aufzüge GmbH

### I. Bestellung und Vertragsschluss / Vertragsgrundlagen

1. Für alle Bestellungen für Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Diese Einkaufsbedingungen sind für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem LIEFERANTEN verbindlich, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Die Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden weder durch Schweigen von HAUSHAHN, noch durch Annahme einer Lieferung durch HAUSHAHN oder sonstiges Verhalten durch HAUSHAHN Vertragsinhalt, es sei denn, HAUSHAHN hat den Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichungen von der Bestellung von HAUSHAHN und diesen Einkaufsbedingungen, insbesondere solche in einer Auftragsbestätigung, muss HAUSHAHN schriftlich bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und / oder Ergänzungen zu der Bestellung durch HAUSHAHN.
3. Bestellungen sind für HAUSHAHN nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der LIEFERANT hat Bestellungen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung unverzüglich schriftlich anzunehmen. Bestellungen gelten als inhaltlich unverändert angenommen, wenn ihnen nicht binnen 48 Stunden schriftlich widersprochen wird. Eine abweichende Annahme ist als neues Angebot zu sehen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch HAUSHAHN.
4. Der LIEFERANT hat - unbeschadet allfälliger darüber hinausgehender gesetzlicher Prüf- und Warnpflichten - die Bestellung, die ihm übergebenen Unterlagen und im Falle von (Werk-)Lieferung- oder Dienstleistungen auch die örtlichen Ausführungsbedingungen sorgfältig zu prüfen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, HAUSHAHN rechtzeitig auf erkannte oder vermutete Unstimmigkeiten und Widersprüche hinzuweisen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung des LIEFERANTEN gehört. Dies betrifft insbesondere solche Unstimmigkeiten und Widersprüche, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorschriften der Arbeitssicherheit betreffen. Erbringt der LIEFERANT Leistungen auf Baustellen, hat der LIEFERANT die in den Unterlagen gemachten Angaben, die die Bestellung betreffen, auf der Baustelle zu prüfen, soweit dies in dem Vertrag ausdrücklich geregelt ist oder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-, VDI- und VDE- Vorschriften, zum Leistungsumfang des LIEFERANTEN gehört.

### II. Lieferungen und Leistungen

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Spezifikationen der Bestellung oder, soweit vorhanden, aus dem in der Bestellung bezeichneten Leistungsverzeichnis einschließlich benannter Anlagen.
2. Sofern im Folgenden von Lieferungen die Rede ist, gelten diese Bestimmungen auch für die Erbringung von Leistungen (Dienst- und Werkleistungen) und umgekehrt.
3. HAUSHAHN ist zur Änderung des Liefer- und Leistungsgegenstandes berechtigt. Dabei sind deren Auswirkungen insbesondere bezogen auf mögliche Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich angemessen zu regeln. Kann keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

### III. Lieferzeit / Liefertermin

1. Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine, sowie sonstigen Fristen sind verbindlich, soweit nicht zwischen HAUSHAHN und dem LIEFERANTEN ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist. Teillieferungen sind unzulässig, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Dies gilt auch für Lieferungen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, HAUSHAHN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für den LIEFERANTEN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen bzw. Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können.
3. HAUSHAHN steht im Fall des Verzuges des Lieferanten das Wahlrecht zu, vom LIEFERANTEN weiterhin Erfüllung zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus stehen HAUSHAHN die gesetzlichen Ansprüche zu. Auch eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung oder Lieferung durch HAUSHAHN gilt nicht als Verzicht auf die HAUSHAHN wegen der verspäteten Leistung oder Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.
4. Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen HAUSHAHN, vom Vertrag zurückzutreten. HAUSHAHN und der LIEFERANT sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über das Eintreten solcher Umstände zu informieren. Anstelle eines Vertragsrücktritts ist HAUSHAHN jedoch auch berechtigt, vom LIEFERANTEN eine Anpassung seiner Liefer- oder Leistungspflicht an die geänderten Verhältnisse zu verlangen.

### IV. Gefahrenübergang / Ausführung

1. Der LIEFERANT hat die Leistung (Ware, Werk- und Dienstleistungen) - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird - frei Haus an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift von HAUSHAHN zu erbringen. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe an HAUSHAHN trägt der LIEFERANT die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Leistungsgegenstandes.
2. HAUSHAHN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Leistungsgegenstand auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit zu untersuchen, und mangelhafte Leistungen zurückzuweisen. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Untersuchung und Mängelrüge.
3. Alle mit der Leistungserbringung an der Lieferanschrift in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der LIEFERANT.

### V. Verwendete Materialien und Verpackung

1. Der LIEFERANT hat ausschließlich umweltfreundliche, nach Möglichkeit recyclebare Materialien zur Verpackung zu verwenden. Er sichert überdies zu, dass von ihm gelieferte Produkte und Verpackungen in den Mitgliedsstaaten der EU ohne weitere Vorkehrungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Er garantiert daher insbesondere, dass sie konform mit den RoHS und REACH-Bestimmungen der EU sind und sichert zu, dass in den von ihm gelieferten Produkten und deren Verpackung keine Inhaltsstoffe in einer solchen Konzentration enthalten sind, die ein Inverkehrbringen in der EU unzulässig machen würde.
2. Falls bei den von ihm gelieferten Waren gefährliche Abfälle anfallen können, verpflichtet sich der LIEFERANT, HAUSHAHN nachweislich darauf hinzuweisen und gleichzeitig entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten mitzuteilen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Verpackung und allfällige, nach bestimmungsgemäßer Verwendung der von ihm gelieferten Waren verbleibende Abfälle, auf Aufforderung von Haushahn oder dessen Kunden kostenfrei zurückzunehmen.
3. Alle Schäden, die durch die nicht sachgemäße Verpackung entstehen, sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

### VI. Preise

1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise für die Lieferungen/Leistungen sind Festpreise einschließlich Verpackung, Abgaben, Zölle und Gebühren. Sie schließen Nachforderungen aus, insbesondere solche, die Folge einer unzureichenden Prüfung der von HAUSHAHN übergebenen Unterlagen, erteilten Informationen oder der örtlichen Ausführungsbedingungen sind.
2. Die Preise sind Netto-Preise in EUR, soweit in der Bestellung nicht anders angegeben.

## VII. Zahlungsweise

1. Zahlungen leistet HAUSHAHN nur gegen Rechnung und gegen Nachweis der bestellkonformen Leistungserbringung unter Angabe der in der Bestellung gemachten Vorgaben, jedenfalls aber folgender Informationen/Unterlagen:
  - Bestellnummer
  - Bestelldatum
  - genaue Beschreibung der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung
  - Dokument zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein etc.)
  - Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuer, Gebühren, Zölle etc.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf der LIEFERANT die Rechnung erst nach Lieferung bzw. nach Abschluss der Leistung legen.
3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt, wird eine Abnahme vereinbart, frühestens jedoch ab Abnahme. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ist HAUSHAHN berechtigt, 3% Skonto von dem offenen Rechnungsbetrag abzuziehen.
4. Rechnungen müssen prüffähig sein und alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen. Leistungsrechnungen sind außerdem Leistungs- und Materialscheine entsprechend beizulegen (siehe auch Punkt VII.1.). Rechnungen, die eines oder mehrere dieser Erfordernisse nicht erfüllen, gelten als nicht gelegt und es tritt keine Fälligkeit des Rechnungsbetrages ein.

## VIII. Gewährleistung

1. Der LIEFERANT gewährleistet, dass
    - a. die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die vertraglich vereinbarten Beschaffeneinheiten aufzuweisen hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
    - b. die Leistungen in einer fachkundigen Art und in Einklang mit den Bestimmungen der Bestellung ausgeführt werden.
  2. Der LIEFERANT übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Zusagen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder Leistungen – die volle Gewährleistung auf die Dauer von 25 Monaten ab Inbetriebnahme oder längstens 37 Monaten ab Lieferung und/oder Leistungserbringung, sofern keine längere gesetzliche Gewährleistungspflicht besteht. Des Weiteren gewährleistet der LIEFERANT, dass Konstruktion (soweit vom Vertragsgegenstand umfasst), Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes und/oder der Leistungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und für den Einsatzzweck geeignet ist.
  3. HAUSHAHN ist ungeachtet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, selbst wenn die Mängel geringfügig sind, nach Wahl von HAUSHAHN
    - Wandlung (allenfalls unter Rücksendung der Waren auf Kosten des LIEFERANTEN),
    - kurzfristige kostenlose Ersatz- bzw. Nachlieferung,
    - kostenlose kurzfristige Beseitigung der Mängel oder
    - einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder
    - die festgestellten Mängel auf Kosten des LIEFERANTEN beheben zu lassen (Ersatzvornahme).
- Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von längstens 14 Tagen als angemessen. In dringenden Fällen ist HAUSHAHN berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in einer HAUSHAHN geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des LIEFERANTEN selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.
4. Hat der LIEFERANT Teile ersatzweise geliefert oder ausgetauscht oder mangelhafte Leistungen verbessert, beginnt für diese Teile / Leistungen eine erneute Gewährleistungsfrist ab Lieferung / Leistungserbringung bzw. Abnahme, falls eine solche vereinbart wurde.
  5. Für die Anbringung der Mängelrüge, sowie die Geltendmachung und Durchsetzung unserer anderen Ansprüche, gesetzlicher oder vertraglicher Art, innerhalb der Gewährleistungsfrist, sind wir weder hinsichtlich offener noch versteckter Mängel an die Einhaltung irgendwelcher gesetzlich festgelegter oder anderweitig vorgeschriebener Frist gebunden. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß den §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wir sind auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist berechtigt die Mängelrüge hinsichtlich von Mängeln, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auch mit wirtschaftlich vernünftigen und üblichem Aufwand nicht festgestellt werden können, in einem Zeitraum von 3 Monaten ab Entdeckung des Mangels anzubringen und der Lieferant ist verpflichtet; auch für diese Mängel Gewähr zu leisten. Die Vermutung des § 924 ABGB gilt für die gesamte Dauer der Gewährleistung.
  6. Der LIEFERANT verpflichtet sich, geeignete Originalersatzteile für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Lieferung an den Endkunden / Ausführungsende gegenüber dem Endkunden von HAUSHAHN verfügbar zu halten. Sonstige Ersatzteile hat der LIEFERANT verfügbar zu halten, solange diese vom Originalhersteller bereitgestellt werden, maximal jedoch für eine Periode von 20 Jahren. Der LIEFERANT verpflichtet sich auf Wunsch von HAUSHAHN nach Ablauf der Gewährleistung gegen marktübliche Vergütung - auch unabhängig von Ersatzteilen - Reparaturen am Liefer- oder Leistungsgegenstand durchzuführen.

Der LIEFERANT darf Ersatzteile durch neue Produkte ersetzen, sofern diese in Form, Funktion und Kompatibilität den Ersatzteilen gleichwertig sind und die Ersatzteile ersetzen können. Der LIEFERANT ist verpflichtet, HAUSHAHN hierüber entsprechend zu informieren und hat HAUSHAHN vorbehaltlos zumindest 12 Wochen vor dem Ersetzen Kopien der letztgültigen Versionen aller Spezifikationen und technischen Daten der neuen Produkte zu übergeben.

## IX. Haftung

1. Für den Fall, dass HAUSHAHN wegen einer Fehlerhaftigkeit des Leistungsgegenstandes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der LIEFERANT, HAUSHAHN von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten und HAUSHAHN alle Leistungen, die HAUSHAHN aus diesem Titel an Dritte erbringen muss, zu ersetzen. Der LIEFERANT verpflichtet sich darüber hinaus, HAUSHAHN in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der LIEFERANT, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung nicht vorliegt, so hat er dies HAUSHAHN gegenüber zu beweisen. Diese Verpflichtungen des LIEFERANTEN gelten auch dann, wenn das gelieferte Produkt oder die erbrachte Leistung lediglich Teil einer von HAUSHAHN an Dritte erbrachten Leistung ist.
2. Im Rahmen der Haftung des LIEFERANTEN für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der LIEFERANT auch verpflichtet, HAUSHAHN etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von HAUSHAHN durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird HAUSHAHN den LIEFERANTEN – soweit

möglich und zumutbar – unterrichten und dem LIEFERANTEN Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche von HAUSHAHN.

## **X. Verhaltenskodex**

HAUSHAHN erwartet von seinen LIEFERANTEN, Nachunternehmern und sonstigen Dienstleistern, sich in Ihrem geschäftlichen Gebaren an hohe ethische Standards zu halten und insbesondere Integrität in Ihrem Unternehmen zu wahren. Dies gilt nicht nur bei Geschäften mit HAUSHAHN, sondern auch gegenüber sonstigen Kunden, Zwischenhändlern, Angestellten, Wettbewerbern und der Öffentlichen Hand. Die Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister von HAUSHAHN sind insbesondere angehalten,

1. die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
2. HAUSHAHN darin zu unterstützen, Geschäfte ohne unerlaubte Zuwendungen (Bestechung) auszuführen (Null-Toleranz-Politik). Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind aufgefordert, insbesondere Geschenke an Mitarbeiter von HAUSHAHN nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausgenommen bleiben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder Einladungen von geringem Wert, wie z.B. Geschäftsnotizbücher oder Kalender. Zuwendungen sollen einen Betrag von EUR 50,- nicht überschreiten.
3. hohe ethische Standards einzuhalten, in denen die menschliche Würde und die Rechte des Einzelnen respektiert sind. Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind aufgefordert, die Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, insbesondere:
  - sichere und gesundheitserhaltende Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten
  - den Einzelnen zu achten und Diskriminierungen nicht zuzulassen
  - faire Löhne zu zahlen und sonstige Ansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiter einzuhalten
  - die Freiheit der Vereinigung und der Beschäftigungswahl zuzulassen
  - keine übermäßig hohen Arbeitsstunden von seinen Mitarbeitern zu verlangen
  - das Verbot bzw. jedenfalls die Beseitigung von Kinderarbeit
4. Geschäfts-, Finanz und technische Daten von HAUSHAHN und die Geschäftskorrespondenz vertraulich zu behandeln und sich materielles oder geistiges Eigentum und / oder Geschäftsgeheimnisse von HAUSHAHN oder anderen Unternehmen weder rechtswidrig zu verschaffen noch zu verwerten.
5. HAUSHAHN aktiv dabei zu unterstützen, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, indem nicht nur dieser Verhaltenskodex beachtet wird, sondern HAUSHAHN darüber in Kenntnis gesetzt wird, wenn dem LIEFERANTEN, Nachunternehmer oder Dienstleister ein möglicher Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex bekannt wird. Darüber hinaus erwartet HAUSHAHN von seinen Zulieferern, Nachunternehmern und Dienstleistern, dass diese unter Beachtung der ISO 14001 (Umweltmanagement), sofern auf Seiten des LIEFERANTEN eine Zertifizierung nach dieser Norm vorliegt, möglichst umweltfreundlich wirtschaften und ständig um Verbesserungen bemüht sind.
6. Hält ein Zulieferer, Nachunternehmer oder Dienstleister seine Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex nicht ein, behält sich HAUSHAHN vor, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen seine Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

## **XI. Rechte an Lieferungen und Leistungen**

1. Insoweit an Liefer- und Leistungsgegenständen Rechte Dritter bestehen, wird HAUSHAHN ein nicht ausschließliches, im Übrigen jedoch freies, uneingeschränktes, unbefristetes und frei übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, das HAUSHAHN umfassend die Befugnis gewährt, die Liefer- und Leistungsgegenstände einschließlich der vertragsgemäß zu übergebenden Dokumentation zu verwerten und zu verändern.
2. Der LIEFERANT gewährleistet, dass alle für die Lieferung oder Leistung erforderlichen Immaterialgüterrechte ohne Verletzung von Rechten Dritter an HAUSHAHN übergehen. Wird HAUSHAHN aufgrund einer derartigen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, hält der LIEFERANT HAUSHAHN von allen Ansprüchen und Klagen frei.
3. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die HAUSHAHN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
4. Erklärt der LIEFERANT gegenüber HAUSHAHN trotz entsprechen der Aufforderung nicht unwiderruflich und schriftlich, HAUSHAHN von solchen Ansprüchen freizustellen, ist HAUSHAHN berechtigt, mit dem Dritten nach billigem Ermessen auf Kosten des LIEFERANTEN eine Regelung zu treffen, die den Rechtsmangel beseitigt.
5. Der LIEFERANT hat HAUSHAHN unverzüglich zu unterrichten, sollte er feststellen, dass ein Dritter mit der Lieferung und/oder Leistung übertragene Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechte verletzt

## **XII. Materialien und Werkzeuge**

1. Materialien und Werkzeuge, einschließlich damit zusammenhängende Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, und dergleichen, die für HAUSHAHN oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, stehen im Eigentum von HAUSHAHN oder sind an HAUSHAHN zu übertragen und dürfen vom LIEFERANTEN weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dasselbe gilt für alle damit verbundenen Immaterialgüterrechte.
2. Alle von HAUSHAHN zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien sind ohne gesonderte Aufforderung und auf Kosten des LIEFERANTEN an HAUSHAHN zurückzugeben.
3. Die von HAUSHAHN zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien müssen vom LIEFERANTEN sachgemäß gelagert werden. Darüber hinaus müssen sie als "Eigentum von HAUSHAHN" gekennzeichnet, angemessen versichert und versorgt sein.

## **XIII. Vertraulichkeit**

HAUSHAHN und der LIEFERANT haben alle ihnen zugänglichen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sämtliche Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung bleiben ausschließlich im Eigentum von HAUSHAHN und werden im Betrieb des LIEFERANTEN nur jenen Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an HAUSHAHN notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne schriftliches Einverständnis von HAUSHAHN dürfen diese Daten und Informationen nicht weitergegeben werden.

## **XIV. Versicherung**

Vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bestellung ist der LIEFERANT verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) mit einer Deckungssumme von € 1 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten; stehen HAUSHAHN weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die ausreichende Versicherungsdeckung ist auf Wunsch von HAUSHAHN vom LIEFERANTEN bei Vertragsabschluss und während des aufrechten Vertragsverhältnisses unverzüglich nachzuweisen.

## **XV. Abtretung / Aufrechnung**

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den LIEFERANTEN an einen Dritten bedarf einer vorherigen, schriftlichen Zustimmung von HAUSHAHN.
2. Eine Aufrechnung des LIEFERANTEN gegen Ansprüche von HAUSHAHN ist unzulässig, soweit die Ansprüche des LIEFERANTEN von HAUSHAHN nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

## **XVI. Beauftragung von Subunternehmern**

Beauftragt HAUSHAHN den LIEFERANTEN mit Lieferungen und Leistungen oder beabsichtigt HAUSHAHN den Lieferanten mit solchen zu beauftragen, hat der LIEFERANT hinsichtlich einer allfälligen Beziehung von Subauftragnehmern nachfolgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der LIEFERANT hat alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer in der Auftragsbestätigung, jedenfalls vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt zu geben. HAUSHAHN ist berechtigt, die Beziehung von Subauftragnehmern ganz oder auch hinsichtlich einzelner Subauftragnehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Der LIEFERANT hat HAUSHAHN nach Auftragserteilung jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht bereits zuvor bekannt gegebenen Subunternehmers mitzuteilen – dies schriftlich unter Beigabe aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise.
3. HAUSHAHN hat die Zustimmung / Ablehnung zu einem Subunternehmerwechsel unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn HAUSHAHN den neuen Subunternehmer nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung des LIEFERANTEN abgelehnt hat.
4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, den vom LIEFERANTEN eingesetzten Subunternehmer alle für die Durchführung der Bestellung erforderlichen Anweisungen zu erteilen; der LIEFERANT haftet gegenüber HAUSHAHN vollumfänglich auch für die Leistungen der Subunternehmer.
5. Der LIEFERANT haftet HAUSHAHN für alle Handlungen und Unterlassungen eigener Angestellter, Vertreter oder sonstiger Repräsentanten des LIEFERANTEN oder von seinen Subunternehmern und verpflichtet sich, HAUSHAHN von allen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.
6. Subunternehmer im Sinne dieser Bestimmungen ist in Anlehnung an § 2 Abs. 33a BVergG ein Unternehmer, der Teile des an den Lieferanten erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung. Somit fallen unter diese Bestimmung nicht nur Subunternehmer des LIEFERANTEN, sondern auch Subsubunternehmer und weitere Unternehmen in der Auftragskette. Im Zweifel hat der LIEFERANT jedenfalls davon auszugehen, dass die Subunternehmereigenschaft erfüllt ist und die entsprechenden Verpflichtungen aus Punkt XVI. einzuhalten. Die Punkte XVI 4., und 5., gelten unabhängig von der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 33a BVergG und der Einschränkung aus Punkt XIV.6. 2. Satz für sämtliche Subunternehmer des LIEFERANTEN.
7. Verletzt der LIEFERANT die ihn aus Punkt XVI. 1. – 6. treffenden Verpflichtungen, hat er HAUSHAHN für alle sich hieraus ergebenden Ansprüche / Schäden vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. HAUSHAHN ist in diesem Fall auch berechtigt, das Auftragsverhältnis zum LIEFERANTEN mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.
8. Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass die auftragsvergebende Stelle und / oder HAUSHAHNS Auftraggeber über den LIEFERANTEN eine Auskunft gemäß § 7n AVRAG aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping einholt. Sollte der LIEFERANT auch nur die geringsten Bedenken haben, dass eine solche Auskunft Umstände zu Tage fördern könnte, die einer Beauftragung im Lichte des Bundesvergabegesetzes entgegenstehen oder sich bei der Angebotslegung / bei Beauftragung von HAUSHAHN durch die auftragsvergebende Stelle und / oder HAUSHAHNS Auftraggeber negativ auswirken könnten, so hat er dies HAUSHAHN unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der LIEFERANT eine solche Mitteilung, wird er HAUSHAHN für alle sich hieraus ergebenden Ansprüche / Schäden vollumfänglich schad- und klaglos halten. HAUSHAHN ist in diesem Fall auch berechtigt sämtliche sonstigen Geschäftsbeziehungen zum LIEFERANTEN mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. HAUSHAHN hat dem LIEFERANTEN diesfalls nur bereits nachweislich erbrachte Leistungen abzugelten, weitere Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer stehen dem LIEFERANTEN nicht zu.

#### **XVII. Rücktritt**

HAUSHAHN ist – neben den allenfalls an anderer Stelle verankerten Rücktrittsgründen – berechtigt, aus wichtigem Grund vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass HAUSHAHN dadurch Kosten, welcher Art auch immer, entstehen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,

- wenn der LIEFERANT wesentliche ihm aus diesen AGB oder sonstige aus dem Auftragsverhältnis erwachsende Verpflichtungen verletzt oder wenn er seine Verpflichtungen wiederholt verletzt;
- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des LIEFERANTEN drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die berechnete Befürchtung vorliegt, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages wirtschaftliche Nachteile für HAUSHAHN bringt oder HAUSHAHN aus sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist;
- bei vollständigem oder teilweisem Erwerb des LIEFERANTEN durch einen Mitbewerber von HAUSHAHN.

#### **XVIII. Irrtumsanfechtung / Verkürzung über die Hälfte**

Der LIEFERANT verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte.

#### **XIX. Informationspflicht**

Der LIEFERANT hat HAUSHAHN unverzüglich über eine Änderung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des LIEFERANTEN oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LIEFERANTEN zu informieren, wenn diese dazu führen kann, dass der LIEFERANT seine Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erbringen kann.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, HAUSHAHN unverzüglich über Umstände, die nachteilige Auswirkungen auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen haben könnten oder über Fehler in den zugehörigen Dokumenten zu informieren.

#### **XX. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, der auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen wird, unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Stellt sich eine Lücke heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die fehlende Regelung in Betracht gezogen hätten.

#### **XXI. Schriftform**

Unter Schriftform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen werden auch E-Mails und Telefaxe verstanden.

#### **XXII. Geltendes Recht / Gerichtsstand**

1. Die Bestellung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen.
2. Gerichtsstand ist der Sitz von HAUSHAHN. HAUSHAHN ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen, insbesondere am Leistungsort oder am Sitz des LIEFERANTEN.